



Reglement Videoüberwachung für Gebäude der Stadtpolizei

1. Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt die Videoüberwachung der Gebäude der Stadtpolizei an der Obermühlestrasse 5.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend: [IDG](#)) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung zielt darauf ab, präventiv die Hemmschwelle für Delikte zu erhöhen. Fehlbare müssen damit rechnen, beobachtet und verzeigt zu werden. Es muss gewährleistet sein, dass Delikte beweiskräftig abgeklärt werden können.

Als mögliche Delikte gelten Diebstahl, Beschädigung und Vandalismus (nicht abschliessende Aufzählung).

3. Umfang, Art und Betriebsdauer der Videoüberwachung

3.1. Räumliche Ausdehnung

Die Position der Kamera und die davon erfassten Bereiche sowie die technische Auslegung richten sich auf folgende Bereiche:

- Ein- und Ausgänge
- Empfangsbereiche
- Aussenfassaden
- Zu den Gebäuden gehörende Aussenbereiche
- Aussen- und Innenparkplätze
- Zu- und Wegfahrten
- Haftbereich

Durch Einstellung der Kamerawinkel wird sichergestellt, dass dabei die Privatsphäre der Anwohnenden nicht verletzt wird. Die Aufnahmebereiche der Kameras, die öffentlichen Grund abdecken, sind in der Beilage 2 ausgewiesen.

Im Haftbereich (mit Ausnahme der Arrestzelle und der Besprechungszimmer) ist die Verwendung von Videokameras grundsätzlich aus Gründen der Eigensicherung und zum Schutz der Mitarbeiter zulässig.

3.2. Zeitliche Ausdehnung

Die Videoüberwachung erfolgt rund um die Uhr (24-Stunden-Betrieb).

3.3. Inhaltliche Ausdehnung

Die von der Videoüberwachung erfassten Bilder (im Folgenden «Aufzeichnungen») sind einerseits in Echtzeit einsehbar und werden andererseits aufgezeichnet.

Es erfolgt keine Tonaufzeichnung.

Die Gesichter von Personen, die sich ausserhalb der Bereiche gemäss Ziffer 3.1 befinden, sind für die überwachende Person nicht erkennbar. Die Auflösung erfolgt nur im Fall der Auswertung gemäss Ziffer 6.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Öffentlichkeit wird durch Publikation im Internet auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht. Zudem werden bei jedem Zugang zum überwachten Areal gut sichtbare Piktogramme angebracht (vgl. Beilage 1).

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der Leiter Einsatzzentrale der Stadtpolizei Winterthur.

Die Berechtigung zum Zugriff auf die betreffenden Aufzeichnungen beschränkt sich auf den Kommandant-Stellvertreter oder in dessen Abwesenheit auf den HAL KB 1.

Zugriffe auf und Bearbeitung von Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert.

Die Protokolldateien und die Dokumentation werden 12 Monate aufbewahrt. Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich der Leiter der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Winterthur und dessen Stellvertreter.

6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die von den Kameras aufgenommenen Bilder werden in Echtzeit am Schalter der Stadtpolizei (Eingangsbereich) und auf der Einsatzzentrale angezeigt.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn

- a) ein konkreter Vorfall gem. Ziffer 2 festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Stadtpolizei.

7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

7.1. Einsichtnahme durch betroffene Personen

Die Einsichtnahme durch betroffene Personen in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des [IDG](#).

Gesuche um Einsichtnahme werden durch den Rechtsdienst der Stadtpolizei behandelt.

7.2. Einsichtnahme durch Behörden

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

7.3. Einsichtnahme durch Dritte

Eine Verpflichtung gegenüber Dritten betreffend Art, Qualität und Verfügbarkeit von Aufzeichnungen besteht nicht und kann nicht geltend gemacht werden.

Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Die von der Videoüberwachung aufgezeichneten Bilder werden vor Ort auf eine Festplatte gespeichert.

Der Zugriff auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt.

Die Aufzeichnungen werden für 14 Tage gespeichert und anschliessend automatisch gelöscht bzw. überschrieben, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

9. Änderungen des Reglements

Jede Änderung samt Ergänzung dieses Reglements oder eines Anhangs ist der Datenschutzstelle zur Prüfung zuzustellen.

Winterthur, den 2. Mai 2022

Kommandant a.i.

Oberstlt Dr. M. Bebié

Beilage 1: Darstellung Piktogramm

Beilage 2: Plan mit überwachtem Bereich